

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Straßenverkehrsbehörden im Kreis Kleve möchte ich darüber informieren, dass in jüngster Vergangenheit wiederholt Presseartikel veröffentlicht wurden, die suggerieren können, dass durch ein Beschlussorgan der Vertretungskörperschaft der Städte, verkehrsrechtliche Entscheidungen bzw. Regelungen getroffen wurden.

Ich möchte dafür sensibilisieren, dass eine verkehrsrechtlichen Anordnung, die ausschließlich auf einen politischen Beschluss gestützt wird, keine ausreichende Begründung für eine verkehrsrechtliche Anordnung darstellt und die getroffene Maßnahme damit materiell rechtswidrig ist.

Die Straßenverkehrsbehörden sind für die Rechtmäßigkeit der Beschilderung verantwortlich. Ihr Handeln wird durch die bindenden Vorgaben der StVO und der VwV-StVO sowie darauf beruhender Richtlinien bestimmt, um im gesamten Bundesgebiet einheitliche und vergleichbare Verkehrsverhältnisse zu gewährleisten. Die Anordnung darf nicht auf bloßen Druck Dritter hin erfolgen, z.B. parlamentarischer Verkehrs- oder Petitionsausschüsse/Ratsbeschlüsse. Soweit der Straßenverkehrsbehörde ein Ermessen zusteht, hat sie einen Beurteilungsspielraum, ob und wie eine Maßnahmen anzuordnen ist. Innerhalb des Beurteilungsspielraums muss die Entscheidung nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts "pflichtgemäß" erfolgen. Entscheidungen dürfen weder von persönlichen Auffassungen noch von sachfremden Erwägungen getragen werden. Sie sind unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

In der StVO befinden sich an einigen Stellen Hinweise dazu, dass es sich teilweise (auch) um städtebauliche Entscheidungen handelt. Dies trifft bei z.B. der Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen, Tempo-20-Zonen, Tempo-30-Zonen, Fahrradzonen oder Fahrradstraßen zu. Hierbei soll durch die jeweilige Kommune zunächst der Wille zur Einrichtung einer der genannten Bereiche vorliegen. Anschließend an diese grundsätzliche Entscheidung (z.B. Ratsbeschluss) muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde überprüfen, ob auch die gesetzlichen Voraussetzungen der StVO erlauben, dass die Bereiche entsprechend beschildert/gekennzeichnet werden und die entsprechenden Anordnungen treffen. Hierbei ist z.B. auch keine besondere Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erforderlich.

Handelt es sich jedoch nicht ansatzweise um eine städtebauliche Entscheidung, wie z.B. im Falle von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen, kann aus formaljuristischen Gründen über eine verkehrsrechtliche Maßnahme in einem Rat oder einem Ausschuss - wie dargelegt - nicht entschieden werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Kreisverwaltung Kleve
Fachbereich 3 - Abteilung 3.2
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve